

Aufgrund von Art. 17 S. 1, Art. 75 Abs. 3 S. 1, Abs. 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (Bezirksordnung – BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-04-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), i. V. m. Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2007 (GVBl. S. 288, BayRS 2126-8-G), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 98), erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Satzung zur Änderung und Neufassung der Unternehmenssatzung „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ vom 21.07.2016 (OBABl. Nr. 17/2016 vom 05.08.2016, S. 227):

Unternehmenssatzung für das
„Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“
(kbo-KU)
Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Oberbayern

Präambel

Mit der Gründung des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ (im Folgenden: kbo-KU) zum 01.01.2007 hat der Bezirk Oberbayern die strukturellen Voraussetzungen zur Bewältigung zukünftiger gesundheitspolitischer, wirtschaftlicher und medizinischer Herausforderungen geschaffen. Das kbo-KU erfüllt seitdem den Auftrag, als zentrale Ebene in Oberbayern im Rahmen der geltenden Gesetze die stationäre, teilstationäre und ambulante Versorgung in den Bereichen Kinder- und Jugendpsychiatrie, Erwachsenenpsychiatrie einschließlich der Aufgabendurchführung des Vollzugs strafgerichtlicher Entscheidungen (Maßregelvollzug gemäß Art. 45 Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG), Neurologie, Sozialpädiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Bezirks Oberbayern zu übernehmen. Es hat seitdem die verschiedenen Einrichtungen unter einem unternehmerischen Dach zusammengeführt, diese medizinisch und wirtschaftlich zukunftsorientiert strukturiert, erfolgreich geführt und entwickelt diese unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung sachgerecht weiter.

Das kbo-KU trägt wesentlich zur Erfüllung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages des Bezirks Oberbayern zur medizinischen Vollversorgung der Bevölkerung im Sinne des Unternehmensgegenstandes (§ 2) bei.

Das kbo-KU sorgt für Transparenz, bündelt Synergien und garantiert damit, das bisherige hohe Qualitätsniveau und die hohe Fachkompetenz kontinuierlich zu verbessern. Ziel ist es, eine verantwortungsvolle Balance zwischen medizinisch-pflegerischer Versorgungsqualität, Humanität und Wirtschaftlichkeit zu finden und dabei auch die Funktion des Bezirks Oberbayern als überörtlicher Sozialhilfeträger und Kostenträger für die ambulant-komplementäre Versorgung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung oder Behinderung sowie die Planungs- und Koordinierungsfunktion des Bezirks Oberbayern zu beachten.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Stammkapital

(1) Das kbo-KU führt den Namen „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ und der Sitz ist die Landeshauptstadt München.

(2) Das kbo-KU wird in der Rechtsform eines selbstständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts (Art. 75 BezO) errichtet und betrieben. Die kbo-Berufsfachschulen für Pflegeberufe am Standort München-Ost, am Standort Taufkirchen (Vils) und am Standort Wasserburg am Inn, (im Folgenden: kbo-Berufsfachschulen) werden als Betriebe des kbo-KU geführt.

(3) Das Stammkapital beträgt 30.000.000 €. Es wurde durch die Einbringung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen aufgebracht, und zwar insbesondere durch Einbringung der Krankenpflege- und Krankenpflegehilfeschulen am kbo-Isar-Amper-Klinikum, Standort München-Ost und Taufkirchen (Vils), und am kbo-Inn-Salzach-Klinikum Wasserburg am Inn und den Geschäftsanteilen an

- kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
- kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
- kbo-Lech-Mangfall-Kliniken gemeinnützige GmbH (100 %)
- kbo-Heckscher-Klinikum gemeinnützige GmbH (100 %)
- kbo-Kinderzentrum München gemeinnützige GmbH (100 %)
- kbo-Service GmbH (51 %)
- kbo-Sozialpsychiatrisches Zentrum gemeinnützige GmbH (100 %)
- IT des Bezirks Oberbayern GmbH (51 %) sowie
- Autismuskompetenzzentrum Oberbayern gemeinnützige GmbH (70 %).

§ 2

Allgemeine Aufgaben und Zweck des Unternehmens

(1) Zweck des kbo-KU ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Berufsbildung. Unter Beachtung des Art. 73 Abs. 1 Nrn. 1 – 4 BezO ist es die Aufgabe des kbo-KU, zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung die klinischen Einrichtungen des Bezirks Oberbayern zu steuern und weiterzuentwickeln; alle Menschen, die einer Krankenhausbehandlung in dem oben genannten Sinne bedürfen, sind dabei in den klinischen Einrichtungen, ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage und soziale Stellung, entsprechend ihrer Erkrankung bedarfsgerecht, zweckmäßig und wirtschaftlich zu versorgen. Zur Steuerung und Weiterentwicklung der Einrichtungen kann das kbo-KU alle Maßnahmen ergreifen, die ihm dienlich sind, sowie weitere damit verbundene Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehören neben der Durchführung von stationären und teilstationären auch ambulante Behandlungen. Das kbo-KU bietet ambulante und stationäre Rehabilitations- und Teilhabeleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen,

Mehrfacherkrankungen und Behinderungen außerhalb der klinischen Versorgung an, sowie dem Unternehmenszweck dienende Angebote im Bereich von Kunst und Kultur.

(2) Sofern dem Unternehmenszweck förderlich und unternehmerisch sinnvoll, kann das kbo-KU Verbindungen und Kooperationen eingehen sowie Gesellschaften gründen, diese durch bestehende Gesellschaften gründen lassen oder sich direkt oder durch Tochtergesellschaften an solchen beteiligen. Das gegebenenfalls bestehende Haftungsrisiko des kbo-KU ist zu begrenzen und ein angemessener Einfluss des kbo-KU ist sicherzustellen. Es stimmt sich hierbei mit dem Bezirk Oberbayern, als Träger des Sicherstellungsauftrages, in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ab. Die Gründung von Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften sowie der Erwerb von Beteiligungen bedarf, soweit Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3 betroffen sind, gemäß Art. 46 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 BayMRVG der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde (Art. 50 BayMRVG).

(3) Zum Zwecke der Ausbildung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 der Abgabenordnung – AO) tragen das kbo-KU und im Rahmen der Hilfspersonenregelung nach § 57 Abs. 1 S. 2 AO die von ihm diesbezüglich bestimmten verbundenen Unternehmen die kbo-Berufsfachschulen des kbo-KU und leisten einen wichtigen Beitrag zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen. Sofern möglich, wird auch die Ausbildung in anderen Bereichen ermöglicht. Das kbo-KU ist berechtigt, im Rahmen der übertragenen Aufgaben anstelle des Bezirks Oberbayern Satzungen für den Bereich der kbo-Berufsfachschulen zu erlassen.

(4) Die klinischen Einrichtungen nehmen an der klinisch-praktischen Ausbildung (Lehrkrankenhaus) teil.

(5) Das kbo-KU kann im Rahmen der Gesetze die in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens wahrnehmen.

(6) Das kbo-KU fungiert als Holding für seine Betriebe und verbundenen Gesellschaften. Das kbo-KU steuert und überwacht seine Unternehmen und Einrichtungen sowie seine Beteiligungsgesellschaften und achtet auf die Einhaltung von ihm definierter Vorgaben und Standards. Es trifft insbesondere die strategischen Entscheidungen, soweit nicht der Bezirk Oberbayern zuständig ist, und die operativen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, vor allem, wenn mehrere Einrichtungen betroffen sind. Darüber hinaus ist es Dienstleister bei zentralisierten Aufgaben für seine Einrichtungen.

(7) Das kbo-KU kann sich im Einzelfall an medizinischen und pflegerischen Forschungsvorhaben beteiligen.

(8) Das kbo-KU und seine verbundenen Tochtergesellschaften haben die Bauherreneigenschaft für ihre jeweiligen Baumaßnahmen und können sich bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen durch das Baureferat des Bezirks Oberbayern unterstützen lassen und insbesondere die Verfahrensregelungen des Art. 73 Bayerische Bauordnung (BayBO) in Anspruch nehmen.

§ 3 Aufgaben des Maßregelvollzugs

(1) Dem Bezirk Oberbayern wurde vom Freistaat Bayern gemäß Art. 45 BayMRVG die hoheitliche Aufgabe übertragen, Unterbringungen nach §§ 63, 64, 67h StGB, §§ 7, 93a JGG sowie §§ 126a und 453c StPO (Maßregelvollzug) zu vollziehen. Er überträgt diese Aufgabe gemäß Art. 75 Abs. 2 BezO, Art. 46 Abs. 1 BayMRVG mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde auf das kbo-KU. Das kbo-KU unterliegt als Träger im Bereich des Maßregelvollzugs auch den Weisungen der Fachaufsichtsbehörde gemäß Art. 50 BayMRVG. Es wird sichergestellt, dass Weisungen der Fachaufsicht oder des Bezirks unverzüglich nachgekommen wird.

(2) Das kbo-KU kann Tochtergesellschaften in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH, deren Alleingesellschafter es ist, mit Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde und unter Beachtung der Voraussetzungen des Art. 46 Abs. 2, Abs. 1 Sätze 1 und 3 BayMRVG mit hoheitlichen Befugnissen für Unterbringungen im Sinne des Absatzes 1 beleihen.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Maßregelvollzugseinrichtung (Maßregelvollzugsleitung), deren jeweilige Stellvertretungen sowie weitere Ärztinnen und Ärzte mit Leitungsfunktion und Personen in vergleichbarer Position in den Maßregelvollzugseinrichtungen, die im Maßregelvollzug hoheitlich tätig werden, sind beim kbo-KU anzustellen. Sie unterliegen im Bereich des Maßregelvollzugs nach Absatz 1 den Weisungen des kbo-KU gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 4 sowie hinsichtlich hoheitlicher Maßnahmen auch den Weisungen der Fachaufsichtsbehörde, die im Fall widersprüchlicher Weisungen den Weisungen des kbo-KU vorgehen.

(4) Den Gesellschaften kbo-Isar-Amper-Klinikum gemeinnützige GmbH, kbo-Donau-Vils-Kliniken gemeinnützige GmbH und kbo-Inn-Salzach-Klinikum gemeinnützige GmbH werden vom kbo-KU mit Beleihungsverwaltungsakt gemäß Art. 46 Abs. 2 BayMRVG die Aufgaben des Vollzugs der Unterbringungen nach §§ 63, 64, 67h StGB, §§ 7, 93a JGG sowie §§ 126a und 453c StPO übertragen, sowie die Befugnis, Eingriffsmaßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen Gesetze, insbesondere des BayMRVG, anzuordnen und durchzuführen. Die Gesellschaften unterliegen im Bereich des Maßregelvollzugs nach Absatz 1 unmittelbar dem Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörde (Art. 50 BayMRVG) und des kbo-KU. Es wird sichergestellt, dass Weisungen der Fachaufsicht oder des kbo-KU unverzüglich nachgekommen wird.

Die Gesellschaften haben die einschlägigen Gesetze und sonstigen staatlichen Vorgaben, insbesondere sämtliche Verwaltungsvorschriften sowie Weisungen der Fachaufsichtsbehörde zu beachten. Näheres wird im Beleihungsverwaltungsakt geregelt. In den Gesellschaftsverträgen der beleihenden Gesellschaften werden entsprechende Weisungsrechte des kbo-KU an die Gesellschaften geregelt. Der Bezirk Oberbayern wirkt über das kbo-KU auf die Gesellschaften ein, um die Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollverantwortung zu gewährleisten.

(5) Das kbo-KU ist Vertragspartner des öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 24.01.2007 zur Gründung eines zentralen Steuerungsausschusses für den Maßregelvollzug im Freistaat Bayern (ZeSaM) zwischen den Bayerischen Bezirken und dem Freistaat Bayern.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Soweit das kbo-KU Betriebe gewerblicher Art als steuerbegünstigte Einrichtungen i.S.v §§ 51 ff. AO betreibt (im Folgenden: gemeinnützige Einrichtungen), insbesondere die in § 1 Abs. 3 aufgeführten kbo-Berufsfachschulen sowie die kbo-Management-Holding, gelten für diese die nachstehenden Bestimmungen:

(1) Die gemeinnützigen Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach der AO in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die gemeinnützigen Einrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der gemeinnützigen Einrichtungen dürfen nur für die insoweit gesondert festgelegten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Gewinne und Überschüsse, soweit sie nicht zur Tilgung eines Jahresfehlbetrages erforderlich sind, werden einer Rücklage zugeführt, die insbesondere zur Sicherung und Erfüllung des jeweiligen Unternehmenszweckes verwendet werden darf, wenn dadurch nicht gegen gemeinnützigkeitsrechtliche oder andere gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen verstoßen wird.

(3) Die gemeinnützigen Einrichtungen dürfen keine Ausgaben tätigen, die dem Satzungszweck fremd sind, oder Personen und Firmen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(4) Die gemeinnützigen Einrichtungen dürfen an Dritte keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus ihren Mitteln leisten. Bei Auflösung der gemeinnützigen Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das kbo-KU nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert seiner Sacheinlagen zurück.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung von gemeinnützigen Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke solcher gemeinnützigen Einrichtungen fällt das Vermögen der jeweiligen gemeinnützigen Einrichtung an eine dem kbo-KU gehörende gemeinnützige GmbH oder an den Bezirk Oberbayern, der es, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage übersteigt, für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Organe

Organe des kbo-KU sind:

1. der Verwaltungsrat (§§ 6 – 8),
2. der Vorstand (§ 9).

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Dem Verwaltungsrat gehören zwölf Mitglieder aus der Mitte des Bezirkstags und die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident als stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom Bezirkstag des Bezirks Oberbayern bestellt; Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 - 5 BezO finden entsprechende Anwendung. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Beschäftigten des kbo-KU oder seiner Tochtergesellschaften auf Vorschlag der Mitarbeitervertretungen sowie eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Bezirksverwaltung dauerhaft beratend bei. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass weitere Personen dauerhaft beratend beigeladen werden.

(2) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident des Bezirks Oberbayern. Im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung wird die bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates von der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Verwaltungsrat wählt die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte; Näheres ist in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu regeln.

(3) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein:

1. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des kbo-KU,
2. leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das kbo-KU mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Teilnahme an den

Sitzungen des Verwaltungsrates jeweils ein Sitzungsgeld. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, wird das Sitzungsgeld nur für eine Sitzung gewährt. Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich ausgezahlt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten neben dem Sitzungsgeld auch eine monatliche Vergütungspauschale als Verdienstausfallentschädigung und als Reisekostenvergütung.

Hinsichtlich der Höhe des Sitzungsgeldes und der monatlichen Vergütungspauschale wird auf die Regelung in der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen des Bezirks Oberbayern (Entschädigungssatzung) verwiesen.

Die Stellvertreter der Verwaltungsratsmitglieder erhalten keine monatliche Vergütungspauschale, die beigeladenen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten kein Sitzungsgeld und keine monatliche Vergütungspauschale.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden dauerhaft beigeladenen Personen haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Hiervon unbenommen sind die Berichts- und Informationspflichten der Verwaltungsratsmitglieder an die Organe des Bezirks Oberbayern. Im Übrigen gilt Art. 14 BezO entsprechend mit der Maßgabe, dass in Art. 14 Abs. 3 an die Stelle der Bezirkstagspräsidentin bzw. des Bezirkstagspräsidenten der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle des Bezirks Oberbayern das kbo-KU tritt.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung und Geschäftspolitik. Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des kbo-KU Berichterstattung verlangen und durch einen Beauftragten in die Unterlagen des kbo-KU Einsicht nehmen lassen.

(2) Der Verwaltungsrat berichtet den Organen des Bezirks Oberbayern halbjährlich über den Verlauf des Geschäftsjahres, wichtige Ereignisse und seine Tätigkeit.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über

1. strategische Vorgaben für das kbo-KU und verbundene Unternehmen sowie wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs von Einrichtungen des kbo-KU oder verbundenen Unternehmen,
2. den Abschluss von Gesellschaftsverträgen,
3. den Erlass von Geschäftsordnungen für (auch verbundene) Unternehmen,

4. erhebliche Maßnahmen soweit Zweck und Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3 betroffen sind. Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem in diesem Rahmen anstelle des Vorstands über die Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der in § 3 Abs. 4 genannten Unternehmen und gegenüber dem in § 3 Abs. 3 genannten Personal.

Entscheidungen über die personelle Besetzung im ZeSaM (§ 3 Abs. 5) erfolgen im Einvernehmen mit dem Bezirk Oberbayern,

5. die Gründung, Auflösung, Zusammenlegung und Umwidmung von Betriebsstätten,

6. die Gründung, Auflösung oder wesentliche Veränderung von (auch verbundenen) Unternehmen sowie Erwerb, Veränderung und Aufgabe von Gesellschaftsbeteiligungen,

7. den Erlass von Satzungen für den Bereich der kbo-Berufsfachschulen,

8. Geschäftsordnungen für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse,

9. die Geschäftsordnung für den Vorstand, die u. a. weitere Regelungen zur Entscheidungskompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Vorstand beinhaltet,

10. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Regelung von deren Dienstverhältnissen,

11. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie über die Billigung des Konzernabschlusses,

12. die Feststellung der Wirtschaftsplanung einschließlich Investitionsplanung und Finanzplanung für das kbo-KU sowie die verbundenen Unternehmen. Sofern sich Berührungspunkte mit dem Bezirk Oberbayern ergeben (z. B. Investitionszuschüsse, Risiko) ist die Wirtschaftsplanung mit dem Bezirk Oberbayern abzustimmen. Nähere Regelungen zu Einzelentscheidungen, die im Rahmen der Umsetzung der Wirtschaftsplanung erfolgen (z. B. Investitionsmaßnahmen, Finanzierungen), befinden sich in den jeweiligen Geschäftsordnungen,

13. die Bestellung des Abschlussprüfers,

14. die Entlastung des Vorstands,

15. die Berufung der Sprecherinnen und Sprecher der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren des kbo-KU in das Leitungsgremium,

16. die Bestellung, den Abschluss und die Ausgestaltung sowie Änderungen von Anstellungsverträgen der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer, der

Ärztlichen Direktorinnen bzw. der Ärztlichen Direktoren, der Pflegedirektorinnen bzw. der Pflegedirektoren der Gesellschaften des kbo-KU, sowie der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer der verbundenen Unternehmen und deren Entlassung. Das gleiche gilt für die jeweiligen Stellvertretungen, soweit diese dauerhaft mit Aufgaben der jeweiligen Leitungsfunktion betraut sind und es sich nicht ausschließlich um Abwesenheitsvertretungen handelt,

17. die Bestellung, den Abschluss und die Ausgestaltung sowie die Änderung von Anstellungsverträgen der Maßregelvollzugsleitungen und deren jeweilige Stellvertretungen und deren Entlassung.

Geplante Neubesetzungen einer Maßregelvollzugsleitung und deren jeweilige Stellvertretungen sind über den Bezirk Oberbayern der Fachaufsichtsbehörde (Art. 50 BayMRVG) frühzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde.

Die unter Nr. 17 genannten Bestellungen werden im Einvernehmen mit dem Bezirk Oberbayern getroffen.

18. Eintritt bzw. Austritt aus Arbeitgeberverbänden sowie Entscheidungen über Tarifverträge, auch für verbundene Unternehmen

19. den Erlass des Beleihungsverwaltungsaktes nach § 3 Abs. 4.

(4) Der Verwaltungsrat bestimmt, ob und inwieweit seine vorstehende Zuständigkeit, soweit dies nicht ohnehin ausdrücklich geregelt ist, auch in Bezug auf verbundene Unternehmen des kbo-KU gelten soll.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das kbo-KU, wenn noch kein Vorstand vorhanden ist oder der Vorstand handlungsunfähig ist. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das kbo-KU gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

(6) Der Verwaltungsrat muss sich in seinen Entscheidungen am Wohl des Unternehmens und den diesem übertragenen Aufgaben des Bezirks Oberbayern orientieren. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind in ihren Entscheidungen bei folgenden Punkten explizit an die Weisungen der Organe des Bezirks gebunden:

1. bei widerstreitenden Interessen zwischen dem Bezirk Oberbayern als überörtlichem Sozialhilfeträger und dem kbo-KU und

2. bei strategischen Fragestellungen der Versorgungsplanung von grundsätzlicher Bedeutung, wie

- Klinikstandortfragen und
- Regionalisierung

3. beim Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 75 Abs. 2 S. 2 BezO (Art. 76 Abs. 2 S. 4 i. V. m. S. 3 Nr. 1 BezO).

(7) Bei Entscheidungen, die den Zweck und Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3 betreffen, sind die Mitglieder des Verwaltungsrates explizit an Weisungen der Organe des Bezirks Oberbayern sowie der Fachaufsichtsbehörde gebunden. Weisungen der Fachaufsichtsbehörde gehen Weisungen der Organe des Bezirks vor.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden zusammen. Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die elektronisch übermittelte Einladung gilt am dritten Tag nach der Absendung als zugegangen. Die Einladung muss Tageszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung erfolgen. Die Tagesordnung kann in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Zu den Sitzungen können durch den Einladenden Experten und Sachverständige zugezogen werden, wenn dem der Verwaltungsrat nicht durch Beschluss widerspricht. Darüber hinaus ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kämmerei des Bezirks Oberbayern stets beizuziehen.

(2) Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf die Folgen hingewiesen werden.

(6) In dringenden Einzelfällen ist der Vorstand mit der Zustimmung der Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, eine Entscheidung des Verwaltungsrates auf dem Wege der schriftlichen Abstimmung einzuholen. Die Erklärungen der Verwaltungsratsmitglieder sind innerhalb von drei Werktagen ab der Zustellung abzugeben. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen gelten als nicht abgegeben. Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrates innerhalb der Erklärungsfrist dem Verfahren schriftlich widerspricht, ist diese Möglichkeit der Entscheidung ausgeschlossen.

(7) In besonders dringenden Einzelfällen ist der Vorstand mit der Zustimmung der Verwaltungsratsvorsitzenden bzw. des Verwaltungsratsvorsitzenden berechtigt, anstelle des Verwaltungsrates Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, wenn eine rechtzeitige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht herbeigeführt werden kann. Hierüber ist der Verwaltungsrat zeitnah und spätestens in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und in der darauf folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(9) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen.

(10) Der Vorstand des kbo-KU ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit nicht der Verwaltungsrat den Vorstand, insbesondere bei einer persönlichen Beteiligung, ausschließt. Ihm kommt ein selbstständiges Antrags- und Rederecht zu.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied. Der Vorstand beschließt mehrheitlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Der nähere Geschäftsgang wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat festgelegt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig.

(3) Der Vorstand leitet das kbo-KU eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung. Er hat insbesondere im Rahmen des Erforderlichen der Geschäftsführung der verbundenen Unternehmen im vorstehenden Rahmen Weisungen zu erteilen. Der Vorstand ist an staatliche Vorgaben, insbesondere Verwaltungsvorschriften und Weisungen der Fachaufsichtsbehörde (Art. 50 BayMRVG) über den Maßregelvollzug in Bayern gebunden, wenn Zweck und Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3

betroffen sind. In Fällen des § 7 Abs. 7 kann die Verwaltungsratsvorsitzende bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende dem Vorstand Weisungen erteilen. Hierüber ist der Verwaltungsrat zeitnah und spätestens in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Vorstand vertritt das kbo-KU gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind alleinvertretungsberechtigt. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates das kbo-KU.

(5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich schriftliche Zwischenberichte über die Entwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans zu erstatten.

(6) Der Vorstand hat gegenüber dem Verwaltungsrat eine Auskunftspflicht in allen Angelegenheiten. Er hat den Verwaltungsrat rechtzeitig über alle wichtigen Vorgänge zu unterrichten. Insbesondere hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn zur Erfüllung des Erfolgsplans wesentliche Mindererträge oder Mehraufwendungen drohen. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Oberbayern haben, sind der Bezirk Oberbayern und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(7) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung bzw. ausschließlich nach Maßgabe von § 8 Abs. 7 durchgeführt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, Geschäftsordnungen und den Anstellungsvertrag auferlegt werden.

(8) Die dem Vorstand im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuchs (HGB) sind dem Bezirk Oberbayern jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.

Soweit die dem Vorstand gewährten Bezüge erfolgsabhängige Komponenten enthalten, dürfen bei deren Bemessung bzw. als deren Bemessungsgrundlage Defizite oder Überschüsse keine Berücksichtigung finden, die sich aus den Aufgaben des Maßregelvollzugs nach § 3 ergeben.

§ 10

Leitungsgremium kbo-KU

Der Vorstand wird bei seiner Aufgabenwahrnehmung durch das Leitungsgremium beraten und unterstützt. Das Leitungsgremium besteht aus mindestens einem Mitglied des Vorstandes, der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren und der Sprecherin bzw. dem Sprecher der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren aller Einrichtungen. Die Besetzung, genauen Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Geschäftsordnung für das Leitungsgremium, die vom Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrats erlassen wird. Die Sprecherinnen und Sprecher werden von

den Ärztlichen Direktorinnen und Direktoren bzw. Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren gewählt und vom Vorstand dem Verwaltungsrat zur Berufung vorgeschlagen.

§ 11 Bildungseinrichtungen

Die in § 1 Abs. 2 aufgeführten kbo-Berufsfachschulen sind öffentliche Schulen des kbo-KU.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des kbo-KU ist das Kalenderjahr.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das kbo-KU ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen; im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen in der jeweils geltenden Fassung über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften bestehen (KHBV, WkKV).

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften und unter Beachtung der KHBV innerhalb der Fristen des § 264 HGB aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb der Frist des Art. 89 Abs. 1 BezO dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Vorstand leitet den geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht unverzüglich dem Bezirk Oberbayern zu.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Wirtschaftsprüfer (Art. 89 Abs. 2 BezO, § 319 Abs. 1 Satz 1 HGB) entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse auch hinsichtlich

- der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- der verlustbringenden Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) Die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident von Oberbayern kann in begründeten Einzelfällen anlassbezogene Sonderprüfungen im kbo-KU und den verbundenen Gesellschaften veranlassen. Sie bzw. er bedient sich dazu des Rechnungsprüfungsamtes des Bezirks Oberbayern.

(5) Wird ein Bedürfnis für eine Sonderprüfung im kbo-KU und den verbundenen Gesellschaften gesehen, kann die Verwaltungsratsvorsitzende bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende, ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. ihr bzw. sein Stellvertreter oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates eine anlassbezogene Sonderprüfung gemäß Absatz 4 beantragen. In diesen Fällen beauftragt die Bezirkstagspräsidentin bzw. der Bezirkstagspräsident das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Oberbayern mit der Durchführung der Prüfung.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Unternehmenssatzung „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ vom 21.07.2016 (OBABI Nr. 17/2016, S. 227) außer Kraft.

München, xx.xx.2026

Thomas Schwarzenberger
Bezirkstagspräsident